Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Cognizant Mobility GmbH (nachfolgend: "Anbieter" oder "Cognizant Mobility" genannt) erbringt verschiedene Leistungen, die sich in der Regel ergänzen. Für alle Leistungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen in diesem Teil A. Zusätzlich gelten je nach vom Kunden angefragter Leistung die nachfolgenden Bedingungen: bei einer zeitlich unbegrenzten Überlassung von Standardsoft- und/oder Hardware die Bedingungen in Teil B ("Kauf"). Die Allgemeinen Bestimmungen in Teil A. gelten, soweit die Bedingungen in den besonderen Teilen des Teil B. nichts Abweichendes regeln. Es gilt folgende Rangfolge von speziell zu allgemein absteigend:
 - Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden, mindestens in Textform
 - Lizenzvereinbarungen
 - Servicevereinbarung
 - Verträge zwischen dem Anbieter und dem Kunden
 - Teil B. bis C. dieser AGB
 - Teil A. dieser AGB
 - Serviceleistungen
- 1.2 Kunden von Cognizant Mobility sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Konzerngesellschaften des Kunden sind Dritte im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 1.3 Der Anbieter erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Anbieters.

2 Angebote und Vertragsschluss

Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Kunde ist nicht zur Annahme eines Angebots verpflichtet. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde das Angebot ausdrücklich, fristgerecht und formgebunden annimmt. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach der Bestellbestätigung des Anbieters

3 Vergütung, Zahlung, Leistungsschutz, Termine

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss angegebenen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich Verpackung, gesetzlich anfallender Umsatzsteuer sowie anderer öffentlicher Abgaben, Gebühren und Steuern. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Anbieter die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 3.2 Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang derselben beim Anbieter. Zahlungen erfolgen bargeldlos; die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.
- 3.3 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Mängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Die Übertragung von Forderungen oder Rechten durch den Kunden auf einen Dritten ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Der Anbieter behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechtigte Mängeleinbehalte werden hierbei berücksichtigt. Weiterhin behält sich der Anbieter das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden
- 3.5 Der Anbieter ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann der Anbieter nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt des Anbieters, außer er hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch den Anbieter. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist

Cognizant Mobility

nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass dem Anbieter vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung übertragt. Der Kunde tritt durch den vorliegenden Vertragsabschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an den Anbieter ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Soweit der Wert der Sicherungsrechte des Anbieters die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Anbieter auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.
- 3.7 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann der Anbieter vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.
- 3.8 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber dem Anbieter zu erfüllen, kann der Anbieter bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird den Anbieter frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 3.9 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

4 Zusammenarbeit und Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Kunde und Anbieter benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.
- 4.3 Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

5 Störungen bei der Leistungserbringung

- 5.1 Wenn ein Ereignis eintritt, das der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik, Aussperrung, Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen etc., und dass die Termineinhaltung beeinträchtigt ("Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Entsprechendes gilt, sofern beim Kunden ein solches Ereignis eintritt.
- 5.2 Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über das Ereignis bzw. die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Anbieter die Vergütung des hierdurch entstehenden Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 5.4 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Anbieters vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Anbieter den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.5 Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Netto-Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Netto-Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

6 Sachmängel und Aufwendungsersatz

- 6.1 Der Anbieter leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemungebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 8 ergänzend.
- 6.2 Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.3 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) hat ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss.
- 6.4 Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit
 - a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

7 Rechtsmängel

- 7.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 6.1 Satz 1 gilt entsprechend.
- 7.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 7.3 Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 7.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 6.2. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 8 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gilt Ziffer 6.4 entsprechend.

Cognizant Mobility

8 Haftung des Anbieters

- 8.1 Der Anbieter haftet dem Kunden stets
 - a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 8.2 Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dasselbe gilt bei grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Netto-Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Netto-Vergütung pro Vertragsjahr. Für die Verjährung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.
- 8.3 Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 8.2
- 8.4 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.
- 8.5 Für Aufwendungsersatz- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten die o.g. Regelungen entsprechend.
- 8.6 Der Kunde stellt Cognizant Mobility von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang Produkthaftungsgesetzen sowie Schadensersatzansprüchen, die auf die nicht vertragsgemäße Nutzung eines Produkts und die Verbringung des Produkts in ein anderes Hoheitsgebiet ohne Zustimmung des Anbieters zurückzuführen sind, frei.

9 Geheimhaltung

- Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen. Der jeweils empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, für Geschäftsgeheimnisse und für als vertraulich bezeichnete Informationen Geheimhaltungsmaßnahmen Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen. Gleiches gilt für sonstige bei Vertragsdurchführung erhaltene Informationen oder Gegenstände. Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen sowie sonstigen als vertraulich bezeichneten Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen nach Ablauf von fünf Jahren nach jeweiligen Information, bei jedoch nicht vor deren Beendigung. Bekanntwerden der Dauerschuldverhältnissen Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 9.2 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

10 Export

Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben und es obliegt dem Kunden zu prüfen, ob das Produkt im Einklang mit lokalen rechtlichen Anforderungen steht. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

11 Datenschutz

Der Kunde wird, sofern und soweit erforderlich mit dem Anbieter datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen. In dem Fall ist der Kunde Verantwortlicher im Sinne der geltenden deutschen Datenschutzgesetze und der Anbieter Auftragsverarbeiter und Basis der Vereinbarung ist das jeweils aktuelle Muster einer solchen Vereinbarung des Anbieters.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten sämtliche übrigen Bestimmungen fort. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im übrigen Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich de Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Sofern die Parteien keine Einigung erzielen können, kann jede Partei die Ersetzung der nichtigen Bestimmung bzw. die Ausfüllung der Lücke durch das zuständige Gericht herbeiführen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform nicht.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.4 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters, also München. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

Teil B: Kauf

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Besonderen Bestimmungen finden Anwendung für die Lieferung von Hard- und/oder Software, die zeitlich unbefristet überlassen werden.
- 1.2 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3 Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung wird elektronisch vom Anbieter zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.
- 1.5 Die Hardware wird durch den Kunden in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen des Anbieters, die auf Wunsch des Kunden und nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit den Anbieter erbracht werden, werden nach Aufwand vergütet.

2 Gefahrübergang

2.1 Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungslager über. Der Kunde transportiert die Hardware vollständig auf eigene Kosten und befreit den Anbieter von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten. Für Internationale Transporte außerhalb Deutschlands gilt für den Versand FOB.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen (z.B. Raum, Energie, Klima) für die Hardware her. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrag, soweit dort nicht geregelt, aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.
- 3.2 Der Kunde wird dem Anbieter im Rahmen einer erforderlichen Unterstützung insbesondere freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware gewähren, die erforderlichen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang dort zur Verfügung stellen und zweckdienliche Informationen (z.B. über Einsatzbedingungen oder Änderungen an der Hardware) mittellen

4 Mangelansprüche des Kunden

4.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Hardware bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß 1.1 dieses Teil B. entspricht. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziff. 7 in Teil A. Für Sachmängel gilt

Cognizant Mobility

- ergänzend Ziffer 6 des Teil A. nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 4.2 Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 6.4 von Teil A..
- 4.3 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Das Eigentum an Teilen, die auf Grund einer Nacherfüllung ausgewechselt werden, geht auf den Anbieter über. Der Kunde wird dem Anbieter den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit dem Anbieter Rücksprache halten. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 von Teil A. verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird der Anbieter die Hardware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen

Teil C. Serviceleistungen

1 Vertragsgegenstand

Die Bedingungen dieses Teil C. finden Anwendung auf folgende Leistungen:

- Beratung
- Management
- Hotline
- Testarbeiten
- Unterstützungsmaßnahmen
- Schulungs- und Trainingsmaßnahmen

Bei diesen Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen. Ein Erfolg, insbesondere ein werkvertraglicher Erfolg, ist nicht geschuldet.

2 Leistung des Anbieter

- 2.1 Die Leistungen des Anbieters umfassen die innerhalb der Gesetzlichen Bestimmungen für Gewährleistung und Garantie Supportleistung mitsamt einer Telefonhotline: +49 89 92161-1815
- 2.2 Die Leistungen des Anbieters umfassen die Unterstützung bei der Erstinbetriebnahme. Die Unterstützung für die Erstinbetriebnahme wird Angeboten per Kontaktaufnahme durch den Kunden schriftlich per Email: info@stapler-warner.de oder alternativ über die definierte Stapler-Warner Hotline +49 89 92161-1815. Eine mögliche Unterstützung Vor-Ort innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden bedarf einer separaten Anfragen und der Prüfung des Einzelfalles.
- 2.3 Der Anbieter biete dem Kunden im Rahmen der Erstinbetriebnahme eine entsprechende Schulung für die Handhabung und Integration des Produktes in die Betriebsabläufe des Kunden an.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Die Leistung erfolgt innerhalb des deutschen Sprachraum ausschließlich in deutscher Sprache oder alternativ in der europäischen Amtssprache. Außerhalb des deutschen Sprachraumes erfolgt die Serviceleistung ausschließlich in Englisch.
- 3.2 Die Serviceleistungen werden ausschließlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht. Auszuschließen sind Wochenenden, sowie gesetzliche Feiertage, gültig an den Orten, an denen die Leistung erbracht wird oder alternativ die Bearbeitung definiert stattfindet.
- 3.3 Gewünschte Änderungen des Kunden wegen behördlicher, staatlicher Anforderungen, sind im Vorfeld zur Auslieferung zu definieren und bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Die Herstellung erfolgt im Sinne von § 631 BGB.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen (z.B. Raum, Energie, Klima) für die Hardware her. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrag, soweit dort nicht geregelt, aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.
- 4.2 Der Kunde wird dem Anbieter im Rahmen einer erforderlichen Unterstützung insbesondere freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware gewähren, die erforderlichen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang dort zur Verfügung stellen und zweckdienliche Informationen (z.B. über Einsatzbedingungen oder Änderungen an der Hardware) mitteilen.

Cognizant Mobility

5 Laufzeit und Kündigung

Sofern und soweit der Anbieter Serviceleistungen für einen bestimmten Zeitraum bei Bedarf des Kunden zur Verfügung stellt, endet der Vertrag mit Ablauf des im Bestellscheins genannten Zeitraums automatisch. Er wird nicht verlängert. Eine ordentliche Kündigung in der Zeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist sofort möglich (§ 314 BGB).